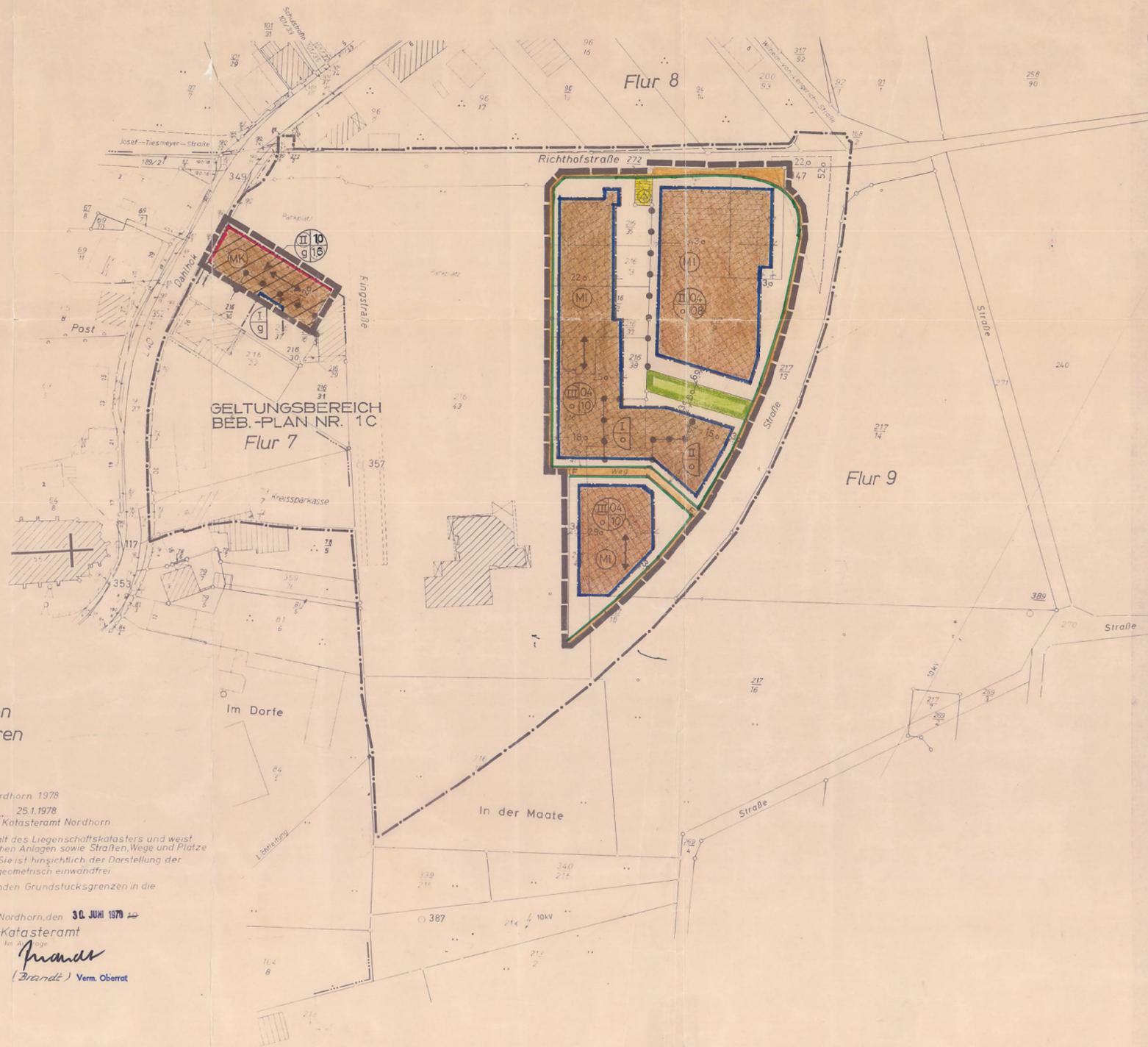


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Landkreis Emsland
Gemeinde Emsbüren
Gemarkung Emsbüren
Flur 9 u.a.
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1978
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 25.1.1978
P-Nr. 99/77-Az. 23050 N- durch das Katasteramt Nordhorn.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.12.77). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nordhorn, den 30. JUNI 1978

Katasteramt Nordhorn
Im Auftrage
Brandt
Verm. Oberrot

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 ~~SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMÄLERN IN BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.6.1974 (NDS. GVBL. S. 251)~~ HAT DER RAT DER GEMEINDE EMSBÜREN AM 20.2.78 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

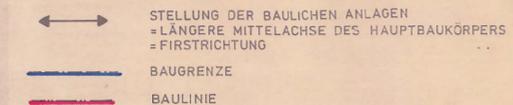
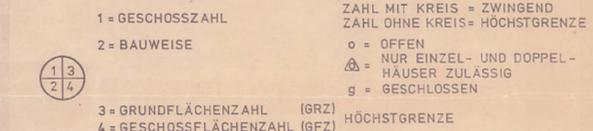
- A WIDMUNG (HINWEIS)**
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSEN-GESETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRS-ÜBERGABE ALS GEWIDMET.
- B KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
GEM. § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 20.2.78 DARLEGT SIND.
- C FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.**
- D DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR. 1C HIERMIT AUSSER KRAFT.**

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

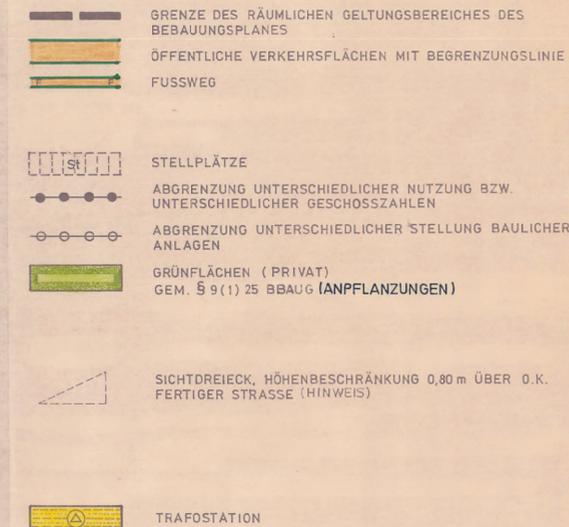
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE



SONSTIGE FESTSETZUNGEN



1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.1C „ORTSKERN/RATHAUS“ DER GEMEINDE EMSBÜREN

LANDKREIS LINGEN M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE EMSBÜREN HAT AM 19.10.1977 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 DIE ÄNDERUNG DIESER PLAN-ÄNDERUNG BESCHLOSSEN UND DEN BESCHLUSS AM 26.10.77 ÖFFENTLICH BEKANTT GEMACHT.

BÜRGERMEISTER GEMEINDELEITER

BEARBEITET PLANUNGSBÜRO HOLTJE - HÜTNER OSNABRÜCK, DEN 27.12.1978
PLANUNGSBÜRO HOLTJE - HÜTNER STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG 45 OSNABRÜCK, HOLSTE, 59, TEL. 231 20 U. 249 90
DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 2.11.77 DURCHFÜHRT BIS 27.12.77
DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 27.12.77 BIS 27.1.78 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND LEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VORRECHENDE AM 19.12.1977 BEKANTT GEMACHT.

BEARBEITET PLANUNGSBÜRO HOLTJE - HÜTNER OSNABRÜCK, DEN 27.12.1978
DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 (1) BBAUG AM 20.2.78 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE EMSBÜREN BESCHLOSSEN WORDEN.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 2. AUG. 1978 Az. 2116-05-21102/ohne Auflagen genehmigt worden. B.56 Osnabrück, den 2. AUG. 1978
Bürgermeister Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück
BEARBEITET PLANUNGSBÜRO HOLTJE - HÜTNER OSNABRÜCK, DEN 27.12.1978
DIE ÜBERTRAGUNG DER VERFÜHRUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 12 IM AMTBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.

EMS BÜREN, DEN GEMEINDELEITER

622-21/24 Ortskern 1 c - 1. Änderung